

II-4433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1982 -10- 20 No. 205/R

der Abgeordneten Dr. Schmidt, Dr. Hauser, Dr. Stix
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnungseigentums-
gesetz 1975 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Wohnungs-
eigentumsgesetz 1975 (WEG 1975) neuerlich geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der Abs. 2 des § 24b des Wohnungseigentumsgesetzes 1975,
BGBl. Nr. 417, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.
Nr. 370/1982, hat zu lauten:

"(2) Ist über das Vermögen des Wohnungseigentumsorganisations
der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet, liegen
sonst die Voraussetzungen für die Eröffnung des Konkurses
vor oder ist der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels
kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden, so entscheidet
darüber, ob der Aufnahme zusätzlicher Hypothekendarlehen
zur Finanzierung der Bauvollendung zugestimmt wird, die nach
Köpfen berechnete Mehrheit der Wohnungseigentumsbewerber."

- 2 -

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

- - - - -

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Justizausschuss zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g :

Durch die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung soll die Finanzierung der Fertigstellung eines Bauvorhabens, an dem die Begründung von Wohnungseigentum in Aussicht genommen ist, auch dann möglich gemacht werden, wenn der Wohnungseigentumsorganisator insolvent wird. Die Bestimmung des § 24b Abs. 2 WEG überträgt daher die Entscheidung, ob zur Finanzierung der Bauvollendung einer Wohnanlage bei Insolvenz des Wohnungseigentumsorganisations ein zusätzliches Hypothekendarlehen aufgenommen werden soll, das über den bereits eingetragenen oder nach § 24a Abs. 1 WEG vorbehaltenen Pfandbetrag hinausgeht, der Mehrheit der Wohnungseigentumsbewerber.